

Ständische Grenzüberschreitungen

Einführung

Christian Hesse (Bern)

Am 13. Mai 1362 wurde Jean de Taveau vor dem *Parlement* in Paris angeklagt. Er habe – so die Anklage – im Auftrag des durch die Engländer gefangen genommenen Ritters (*écuyer*) Jean de Meudon verbotenerweise beabsichtigt, 80 Fässer Wein zu verkaufen. Der Wein sei in Mantes und Melun erworben worden, also in zwei Städten an der Seine, die zu jenem Zeitpunkt von englischen Truppen besetzt waren. Er hätte flussaufwärts in Rouen, das sich damals in den Händen des französischen Königs befand, verkauft werden sollen. Mit dem Erlös plante de Meudon das für seine Freilassung notwendige Lösegeld zu bezahlen, das er – wie ausdrücklich betont wird – anderweitig nicht hätte aufbringen können, weil der Krieg seine wirtschaftliche Grundlage zerstört habe. So weit kam es aber nicht: Der Weintransport wurde von einem französischen Amtmann aufgehalten, der Zwischenhändler gefangen genommen und die Ware beschlagnahmt. Das *Parlement* hatte jetzt zu entscheiden, ob die Ware trotzdem in Rouen verkauft werden durfte oder nicht. Letzteres hätte die Freilassung de Meudons verunmöglicht. Das Gericht entschied, die Ware freizugeben, worauf diese in der Folge verkauft, das Lösegeld bezahlt und der Ritter in die Freiheit entlassen wurde. Stein des Anstosses in dieser Angelegenheit war aber nicht das Handelsgeschäft an sich, das aus dem besetzten Gebiet heraus getätigt wurde. Dies taten auch zahlreiche andere Händler. Ausschlaggebend war die Zugehörigkeit Jean de Meudons zum Adel, dessen Angehörigen es verboten war, Handel zu treiben. Es bestand deshalb der Verdacht, dass er die für seinen Stand geltenden Grenzen überschritten habe. Daher drohte ihm trotz seiner Notlage die *Dérogeance*, die Aberkennung seines adligen Status mit den dazugehörigen Privilegien. Für den Freispruch war massgebend, dass de Meudon den Handel nicht direkt, sondern mit Hilfe des Zwischenhändlers de Taveau betrieb, der bereits mehrfach mit Wissen des Dauphins derartige Geschäfte getä-

tigt hatte, ohne belangt zu werden. Schliesslich war es dieser Trick, der das *Parlement* dazu bewog, den Handel nicht als Verstoß gegen den adligen Status zu werten¹⁾.

Drohte de Meudon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei einer Überschreitung der für einen bestimmten Stand geltenden Gesetze eine harte Sanktion, so bot sich in einer ähnlichen Situation gut hundert Jahre später – als sich das Instrument der *Dérogance* bereits verfestigt hatte –, die Möglichkeit sich freustellen zu lassen. Dies kann am Beispiel von Gilbert Merlin, Ritter und königlicher Einnahmer der Taille, illustriert werden. Merlin hatte eine gewisse Philippine (*Phelippes*) Belletelle geheiratet, die Witwe des Tuchhändlers Jacquet Beauvalet in Tours. Sie besass durch ihren verstorbenen Mann ein Warenlager, das es zu verwerten galt. Da Merlin ebenfalls Angst vor der *Dérogance* hatte, wandte er sich mit einem Gesuch an König Ludwig XI., um ohne Beeinträchtigung seines Standes und seines Amtes mit den Waren handeln zu können. Der König gewährte ihm die Gnade eines *congé de marchander* mit der Begründung, dass der Handel ehrenwert und nützlich für das öffentliche Interesse des Königreiches sei: *honorabile et utile pour la chose publique de notre Royaume*²⁾. Allerdings hatte das Ehepaar – wie andere Kaufleute – sämtliche indirekten Steuern auf ihren verkauften Waren zu entrichten. Damit wurde Merlin, wie anderen Adligen auch, mit königlicher Erlaubnis die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend den Adelsstand ruhen zu lassen – in der französischen Forschung ist daher auch von der »noblesse dormante« die Rede –, um gleichsam in den Ferien Handel zu treiben und für kurze Zeit die Grenzen des Standes zu überschreiten oder den Stand vorübergehend zu wechseln³⁾.

Die beiden dargelegten Fälle führen direkt in die Thematik dieses Bandes. Er untersucht den Wechsel des Standes und das Überschreiten von dessen rechtlich und/oder symbolisch definierten oder performativ gesetzten Grenzen. Der Blick richtet sich entweder – wie im Falle Merlins – auf einen vorübergehenden Wechsel des Standes oder auf einen dauerhaften Übertritt in einen anderen Stand. Interessieren soll hierbei weniger die »klassische« Problematik des Aufstiegs vom Bürger- in den Adelsstand als der Wechsel in andere Richtungen, wie etwa vom geistlichen Stand in den Adel. Um dieses Phänomen systematisch zu erfassen, wird nach den Gründen, dem Zeitpunkt und der geographisch-

1) Etienne DRAVASA, »Vivre noblement«. Recherches sur la Dérogance de Noblesse du XIV^e au XVI^e siècles, in: *Revue juridique et économique du sud-ouest série juridique* 16 (1965), S. 135–193, hier S. 153–161. Vgl. auch Gaston ZELLER, Une notion de caractère historico-social: La Dérogance, in: *Cahiers internationaux de Sociologie* 22 (1957), S. 40–74.

2) Mit weiteren Beispielen und den Hintergründen: Philippe CONTAMINE, *La noblesse au Royaume de France de Philippe le Bel à Louis XII*, Paris 1997, S. 207–211. Zitate: *Recueil d'actes des rois Charles VII et Louis XI...* – Bibliothèque nationale de France. Département des manuscrits. Français 5909: <http://archivesetmanuscrits.bnf.fr/ark:/12148/cc55855z> (20. 12. 2019), fol. 152rs.

3) U. a. Valérie PETRI, *Modernité et déclassement social*. Barçilon de Mauvans, interprète de la dérogance de noblesse, in: *Cahiers de la Méditerranée* 69 (2004), S. 157–174, <https://doi.org/10.4000/cdlm.792> (14. 09. 2020), S. 4.

räumlichen Situierung von derartigen Standeswechseln gefragt. Gerade das Beispiel de Meudons zeigt, dass die Legitimierung oder Duldung von Überschreitungen unterschiedlichste Gründe gehabt haben könnte. Einerseits galt es die Ernährungskrise in jener Region zu überwinden, andererseits beabsichtigte der König, den lokalen Adel an sich zu binden, um ihn für den Krieg gegen den englischen König zu gewinnen. Ergänzend dazu werden Momente der Kritik an oder die Problematisierung von entsprechenden oder vermeintlichen Grenzüberschreitungen herausgearbeitet. Im Falle Merlins waren es die mit dem adligen Stand des Petenten verbundenen Steuerprivilegien, die von kaufmännisch tätigen und der Steuerpflicht unterworfenen städtischen Bürgern angeprangert wurden und eine vorübergehende Gleichstellung von Adligen und Bürgern in fiskalischer Hinsicht notwendig machten⁴⁾. Das zeigt etwa auch die 1452 und damit im gleichen Zeitraum geäußerte Klage Jean Juvénals über das Verhalten einzelner Amtsträger (*officiers*), die in den Adelsstand erhoben worden waren⁵⁾, oder die Reaktion von Bürgern auf spätere Pläne des Königs, dem Adel grundsätzlich das Handeln zu gestatten⁶⁾. Gleichzeitig zeigt das Beispiel von Merlin, aber auch eine Analyse der ständischen Zugehörigkeit von Vertretern auf Ständeversammlungen des 15. Jahrhunderts⁷⁾, dass man je nach Situation einem anderen Stand angehören konnte. Dieser Sachverhalt wirft die Frage auf, welchem Stand man sich effektiv zugehörig fühlte bzw. von der Gesellschaft zugeordnet wurde. In anderen Fällen ist zu fragen, inwiefern ein Verstoss gegen die für einen bestimmten Stand geltenden Normen, den Habitus oder die gesellschaftlichen Erwartungen gewertet wurde, insbesondere was die Aneignung von Symbolen eines anderen Standes betrifft, die einer Überschreitung von performativ festgelegten Grenzen gleichkam. Im Zentrum dieses Bandes steht daher die Frage nach der zeitgenössischen Selbstkonzeption, Selbst- sowie Fremdwahrnehmung derartiger Wechsel und Grenzüberschreitungen.

Der Thematik liegt der Ständebegriff jenes bekannten Gesellschaftsmodells der funktionalen Dreiteilung zugrunde, den Bischof Adalbero von Laon in seinem wohl um 1025 verfassten Gedicht ›Carmen ad Rotbertum regem‹ entwickelt hat. In diesem Gedicht

4) CONTAMINE, *Noblesse* (wie Anm. 2), S. 208 f.

5) Jean JUVÉNAL DES URSINS, *Verba mea auribus percipe, Domine*, in: *Ecrits politiques de Jean Juvénal des Ursins*, hg. von Peter S. LEWIS, Bd. 2, Paris 1985, S. 179–405, S. 405: *Il y aussis plusieurs de vos officiers qui exercent grosses marchandises, [...] et se dient nobles ou par vous ou par vos predecesseurs anoblis, et sont marchans secrés et ne servent point en armes [...]* (freundlicher Hinweis von Klaus Oschema).

6) Gaston ZELLER, *Procès à reviser? Louis XI, la noblesse et la marchandise*, in: *Annales ESC* 1 (1946), S. 331–341, hier S. 337.

7) U. a. Peter HOPPENBROUWERS, *Assemblies of Estates and Parliamentarism in Later Medieval Europe*, in: *Political Representation. Communities, Ideas and Institutions in Europe (c. 1200–c. 1690)*, hg. von Mario DAMEN/Jelle HAEMERS/Alastair J. MANN (Later Medieval Europe 15), Leiden/Boston 2018, S. 19–53; Michel HÉBERT, *Parlementer. Assemblées représentatives et échange politique en Europe occidentale à la fin du Moyen Age (Romanité et modernité du droit)*, Paris 2014, S. 241–274 (freundlicher Hinweis von Jörg Feuchter); Neidhard BULST, *Die französischen Generalstände von 1468 und 1484* (Beihfte der Francia 26), Sigmaringen 1992, u. a. S. 316–319.

teilte er die Gesellschaft in soziale Gruppen, die aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten drei unterschiedlichen Ständen (*ordines*) zugewiesen waren⁸⁾: Die *oratores*, die *bellatores* (einschliesslich der *militēs* und *nobiles*) und die *laboratores* (auch *agricultores*). In diesem nach himmlischem Vorbild für die Erde entworfenen – und daher durch Gott legitimierten – Gesellschaftsmodell bedürfen die einzelnen Stände einander gegenseitig und wirken ihrerseits zusammen. Dadurch, dass jeder Stand die ihm zugewiesenen Aufgaben und damit auch Grenzen beachte, werde Frieden und Harmonie herrschen. Eine Vermischung der Tätigkeiten und die Übernahme von Aufgaben, die nicht dem eigenen Stand entsprechen, würde demnach zu Unordnung und Chaos führen. Der König, an den sich das Gedicht richtete, könne als einziger das friedliche Zusammenleben garantieren und habe daher für den Ausgleich unter diesen drei Ständen zu sorgen⁹⁾.

Adalbero entwarf sein Ständemodell unter dem Eindruck der Gottesfriedensbewegung und bedeutender sozialer Veränderungen, zu denen die Entstehung von neuen Gruppen innerhalb der Laien (*militēs* oder *bellatores* bzw. *laboratores* oder *agricultores*) gehörte. Er beabsichtigte diese Entwicklung der Gesellschaft mit der göttlichen Ordnung in Einklang zu bringen. Es handelt sich daher um ein Deutungsschema, nicht um eine exakte Wiedergabe der herrschenden politisch-sozialen Verhältnisse. Otto Gerhard Oexle spricht von einer »gedachten Wirklichkeit«, wodurch die Ständeordnung eine »konstitutive Wirkung« entfaltet habe¹⁰⁾. Adalberos Ordnungsmodell fusste auf antiken Vorbildern und knüpfte unmittelbar an karolingische Deutungsschemata der Gesellschaft an, die allerdings überwiegend nur zwischen zwei *ordines*, Klerus und Laien, unterschieden. Erstmals wurde die bei Adalbero dargelegte Dreiteilung im angelsächsischen Raum durch König Alfred von Wessex im ausgehenden 9. Jahrhundert erwähnt. In Nordfrankreich wiederum machte ebenfalls im 11. Jahrhundert der Bischof der Nachbardiözese Laons,

8) Adalbéron de Laon. Poème au roi Robert, hg. von Claude CAROZZI (Les classiques de l'histoire de France au Moyen Age), Paris 1979, u. a. S. 22 f.; zur Begrifflichkeit von »Stand« und der historischen Entwicklung der funktionalen Dreiteilung: Otto Gerhard OEXLE, Art. Stand, Klasse, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK, Stuttgart 1990, Bd. 6, S. 156–200, hier u. a. S. 156–159.

9) U. a. Otto Gerhard OEXLE, Die funktionale Dreiteilung der Gesellschaft bei Adalbero von Laon. Deutungsschema der sozialen Wirklichkeit im frühen Mittelalter, in: Ideologie und Herrschaft im Mittelalter, hg. von Max KERNER (Wege der Forschung 530), Darmstadt 1982, S. 421–474, hier u. a. S. 438 f.

10) Otto Gerhard OEXLE, Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte, hg. von DEMS., Andrea von HÜLSEN-ESCH (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141), Göttingen 1998, S. 9–44, hier S. 40; Otto Gerhard OEXLE, Stände und Gruppen. Über das Europäische in der europäischen Geschichte, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs, hg. von Michael BORGOLTE (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2009, S. 39–48, hier S. 42; DERS., Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. von František GRAUS (Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 65–117, hier u. a. S. 66–71, 97–100.

Gerhard von Cambrai (1012–1051), ähnliche Überlegungen. Wahrscheinlich durch den ihm bekannten Adalbero beeinflusst, sprach er sich beispielsweise gegen die Übernahme von Aufgaben, die eigentlich dem König oblagen, durch Bischöfe aus – so etwa das Führen einer militärischen Streitmacht¹¹⁾.

Das Deutungsschema Adalberos war unter spezifischen sozialen und politischen Bedingungen entstanden, die sich bereits nach kurzer Zeit durch die wirtschaftliche und soziale Dynamik stark verändert hatten. Die steigende Bedeutung der Städte mit ihrer in Handel und Handwerk tätigen Bevölkerung oder auch die Entstehung von Universitäten führten zur Bildung neuer gesellschaftlicher Gruppen, deren Angehörige nicht mehr ohne Weiteres einem dieser drei Stände zugewiesen werden konnten. Adalberos gedachte Ordnung entsprach der Wirklichkeit immer weniger, Modell und Realität prallten gewissermaßen aufeinander¹²⁾. Trotzdem breitete sich in der Folge das Deutungsschema auch ausserhalb des angelsächsisch-nordfranzösischen Raums aus, wurde gleichzeitig weiterentwickelt und steht damit für die Funktionalisierung einer diskursiv entwickelten Ordnung. Es kam zu Differenzierungen und Neukonzeptionen derartiger Ordnungsvorstellungen mit dem Ziel, die entstandenen sozialen Gruppen zu integrieren und so dieser Dynamik Rechnung zu tragen. Dadurch wurde letztlich die dem Modell von Adalbero zugrunde liegende funktionale Dreiteilung verändert, ja teilweise sogar aufgegeben¹³⁾. So machten es sich etwa die kapetingischen Könige für ihre Politik nutzbar,

11) Zur Entwicklung: OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 9), S. 430–442.

12) Marian FÜSSEL/Thomas WÉLLER, Einleitung, in: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hg. von DENS. (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, 8), Münster 2005, S. 8–22, hier S. 10; Robert FOSSIER, *La société médiévale*, Paris 1991, S. 146 betont, dass das Deutungsschema schon in der Zeit Adalberos überholt gewesen sei. Nicht zuletzt aus diesem Grund haben Otto Gerhard Oexle und nach ihm weitere Forscher andere Ordnungskategorien vorgeschlagen, um die wandelbare Gesellschaft adäquat zu beschreiben. Während Oexle dafür plädiert hat, nicht den Stand, sondern die Gruppe als soziale Kategorie zu verwenden, hat jüngst Jörg Peltzer vorgeschlagen, den »Rang« des Einzelnen als ein Gestaltungsprinzip der sozialen Ordnung zu verwenden. Hierzu OEXLE, Soziale Gruppen (wie Anm. 10), S. 12, 40–43 bzw. Jörg PELTZER, Introduction, in: Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe. 500–1500, hg. von DENS. (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, S. 13–37, hier S. 14 f. Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von DENS. (Vorträge und Forschungen 64), Ostfildern 2006, S. 7–18; Bernhard JUSSEN, Ordo zwischen Ideengeschichte und Lexikometrie. Vorarbeiten an einem Hilfsmittel mediävistischer Begriffsgeschichte, in: ebd., S. 227–256, hier bes. 233 f. Vgl. auch die Ausführungen in einzelnen Beiträgen dieses Bandes, u. a. von Pierre Monnet.

13) OEXLE, Stände und Gruppen (wie Anm. 10), S. 42 f.; DENS., Deutungsschema (wie Anm. 10), u. a. S. 106–111, zugleich mit Beispielen, in denen dieses Deutungsschema in Frage gestellt wurde. Zur Entwicklung: OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 9), S. 430–442.

wodurch es »verweltlicht« (Georges Duby) wurde¹⁴. Dem König wurde zunehmend ein Platz über diesen drei Gruppen zugewiesen, wie sich eindrücklich in einer nach der Schlacht von Bouvines (1214) entstandenen Legende zeigt. In dieser wurde der Sieg von König Philipp August über Kaiser Otto IV. zu einem »Mythos der Einheit von Nation und Königtum« stilisiert, weil sich Letzteres auf die drei gesellschaftlichen Stände gestützt habe, die sich »zum Ruhme Gottes« zusammengeschlossen hatten¹⁵. Diese hier formulierten Gedanken finden sich auch in den seit dem 13. Jahrhundert in Frankreich, später auch im römisch-deutschen Reich entstehenden und im Laufe des 15. Jahrhunderts institutionalisierenden politischen Ständen. Diese Stände bildeten in der zeitgenössischen, sich an antike Vorbilder anlehnenen Körpermetapher den politischen Körper und agierten miteinander zum Wohle der Gemeinschaft¹⁶. Die heilsgeschichtlich begründete Dreiteilung war damit gewissermassen in eine real existierende politische Dreiteilung überführt worden, was gleichzeitig mit einer immer stärkeren hierarchischen Interpretation dieses Modells einherging¹⁷.

Eine aus diesem Nachdenken über die göttliche Ordnung resultierende Neukonzeption der politischen Gemeinschaft zeigt sich auch in dem zwischen 1404 und 1407 entstandenen, der Gattung der Fürstenspiegel zuzuordnenden Werk »Le Livre du corps de policie« von Christine de Pizan. In ihren an den Sohn des kranken französischen Königs Karl VI., den Dauphin Ludwig, gerichteten Überlegungen zum politischen Körper entwarf Christine in einer Phase grosser politischer Instabilität, in der unter anderem Aufstände in Paris drohten, ein Modell der Gesellschaft, das drei Stände (*trois genres d'estat*) umfasste und wie die Ordnung Adalberos auf der ausgeübten Tätigkeit beruhte¹⁸. An der Spitze stehen die Prinzen, die in Analogie zum menschlichen Körper den Kopf bilden, darunter die Ritter und Adligen, welche die Arme und Hände des politischen Körpers

14) Georges DUBY, Die drei Ordnungen. Das Weltbild des Feudalismus (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 596), Frankfurt am Main 1986 (frz. Erstausgabe 1978), u. a. S. 400.

15) Georges DUBY, Der Sonntag von Bouvines, 27. Juli 1214, Berlin 1988 (frz. Erstausgabe Paris 1973), S. 217 (Zitat).

16) OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 9), S. 443 f.; OEXLE, Stand, Klasse (wie Anm. 8), S. 162 f., 196 f.; DERS., Die Entstehung politischer Stände im Spätmittelalter – Wirklichkeit und Wissen, in: Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners, hg. von Reinhard BLÄNKNER/Bernhard JUSSEN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 137–162, hier S. 154 f.

17) Joseph MORSEL, L'aristocratie médiévale V^e–XV^e siècle, Paris 2004, S. 156 f. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die auf den Ständeversammlungen abgebildete Ordnung nicht zwingend mit jener der Gesellschaft übereinstimmte.

18) Christine DE PIZAN, Le Livre du corps de policie, hg. von Angus J. KENNEDY (Etudes christiniennes 1), Paris 1998, Zitat S. 1; engl. Übersetzung Christine DE PIZAN, The Book of the Body Politic, hg. von Kate LANGDON FORHAN (Cambridge texts in the history of political thought), Cambridge 2007. Zu den Vorbildern und historischen Hintergründen neben den Einleitungen der genannten Editionen u. a. Tracy ADAMS, Christine de Pizan and the Fight for France, Pennsylvania 2014; Françoise AUTRAND, Christine de Pizan. Une femme en politique, Paris 2009.

darstellen, sowie schliesslich das gemeine Volk (*les autres gens de peuple*) als Bauch, Beine und Füsse des politischen Gemeinwesens¹⁹⁾. Während der Adel, als zweiter Stand, in zwei Gruppen geteilt wird – Adel am Hof und Adel als Kämpfer/Ritter –, wird der dritte Stand erneut in drei Stände (*estates*), gewissermassen »Unterstände«, unterteilt. Diese drei Stände, die als Gruppen zu bezeichnen sind, sind die Studierten, die Bürger (i. e. Angehörige alteingesessener Familien mit einem Wappen) und Kaufleute, sowie schliesslich die unter dem Begriff *commun* subsumierten Handwerker und Lohnarbeiter, welche die vorgeannten *genres d'estat* wie die Füsse den restlichen Körper tragen sollen²⁰⁾. In diesem Ordnungsmodell bildet die Geistlichkeit keinen eigenen Stand. Vielmehr werden ihre Angehörigen aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen den anderen Ständen zugeteilt. Nur die Geistlichen, die sich als Studenten um die Wissenschaft verdient machen, in erster Linie die Besucher der Universität Paris, werden explizit als edelster Stand innerhalb der dritten Gruppe ausgewiesen. Ihnen kommt eine besondere Rolle als Mittler zwischen den verschiedenen Körperteilen zu²¹⁾. Die in diesem Werk zum Ausdruck kommenden Überlegungen zur Rangordnung innerhalb der städtischen, insbesondere der Pariser Gesellschaft, finden sich auch im römisch-deutschen Reich. Am bekanntesten ist wohl der ›Tractatus de civitate ulmensis‹ des Dominikaners Felix Fabri aus dem Jahre 1488, in welchem er eine Stratigrafie der Gesellschaft der oberschwäbischen Reichsstadt entwarf²²⁾.

Es ist unstrittig, dass diese gedachten Ständeordnungen der komplexen und wandelbaren gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht gerecht wurden. Trotzdem waren sie wohl auch aufgrund der Tatsache, dass sie zusätzlich die Idee der Tätigkeit beinhalteten²³⁾, im Bewusstsein der Zeitgenossen präsent, genauso wie die Angst davor, diese göttliche Ordnung mit nicht standesgemässen Tätigkeiten zu stören. Die Ordnung entfaltete im römisch-deutschen Reich nicht zuletzt unter dem Einfluss des römischen Rechts, einer intensiveren juristisch-administrativen Erfassung der Gesellschaft und neuer geistesgeschichtlicher Strömungen eine immer stärkere Wirksamkeit, freilich mit grossen regio-

19) KENNEDY, Christine de Pizan (wie Anm. 18), S. 1 f.

20) PIZAN, Livre (wie Anm. 18), S. 96.

21) AUTRAND, Christine de Pizan (wie Anm. 18), S. 372 f.; Tracy ADAMS, The political significance of Christine de Pizan's third estate in the Livre de corps de policie, in: Journal of Medieval History 35 (2009), S. 385–398, hier u. a. S. 393 f., 398; zur Bedeutung auch Kate LANGDON FORHAN, The Political Theory of Christine de Pizan (Women and Gender in the Early Modern World), Aldershot 2002, u. a. S. 58 f.

22) Felix FABRI, Tractatus de civitate Ulmensi. Traktat über die Stadt Ulm, hg., übers. und kommentiert von Folker REICHERT (Bibliotheca Suevica 35), Konstanz/Eggingen 2012, S. 101 f. – zur Einordnung und Bedeutung des Traktats, ebd., S. 407–415; Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 699–708; Die Welt des Frater Felix Fabri, hg. von Folker REICHERT/Alexander ROSENSTOCK, Weissenhorn 2018.

23) Diesen Sachverhalt hat an der Tagung Jörg Peltzer betont, vgl. Konstanzer Arbeitskreis, Protokoll Nr. 415 über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 15.–18. März 2016, S. 84.

nalen und zeitlichen Unterschieden. Die Zuordnung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen zu den jeweiligen Ständen begann sich zu verfestigen, und damit auch deren Grenzen²⁴). Davon zeugen die für die Angehörigen einzelner Stände erlassenen Gesetze. Im Besonderen gilt dies für die Geistlichkeit, die durch die Einführung des ›Decretum Gratiani‹ im Laufe des 12. Jahrhunderts einem eigenen, kodifizierten Recht unterworfen wurde. Neben den zahlreichen Privilegien, die Geistliche wie Adlige gleichermaßen genossen, beanspruchte auch der Adel rechtliche Geltung, wie die eingangs geschilderten Fälle der Handelstätigkeit gezeigt haben, allerdings mit regionalen Unterschieden. Genauso wie bei Geistlichen, die mit Hilfe des päpstlichen Benefizialwesens Ausnahmen oder Vorteile erwirken und damit den Angehörigen des Standes auferlegte Grenzen überschreiten konnten, waren etwa in Frankreich für Angehörige des Adels – wenn auch in geringerem Umfang – bestimmte Handlungsmuster sowie Sanktionen bei Verstößen und Möglichkeiten der Umgehung festgelegt²⁵). Während Juristen die im kanonischen Recht festgelegten Vorschriften für Geistliche auslegen und sogar den Betrieb einer Taverne als ehrenwertes Geschäft einstufen konnten²⁶), war dies im Königreich Frankreich für einen Adligen mit einer Supplik an das Parlament möglich²⁷).

Vom Bewusstsein für die mit der ständischen Ordnung verbundenen Tätigkeiten zeugen im Falle des Adels etwa Ritter- oder Fürstenspiegel und Adelstraktate. Diese erläutern diskursiv ein seit der Antike vorhandenes, vor allem von Aristoteles geprägtes Tugendideal²⁸), um Grenzen zu setzen oder aufzuheben²⁹). Dieser Sachverhalt kann erneut

24) OEXLE, Dreiteilung (wie Anm. 9), S. 429, 439–444.

25) Vgl. die Bestimmungen in den päpstlichen Kanzleiregeln, welche Adligen etwa bei der Pfründenkumulation Vorrechte gewährten: *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V., hg. von Emil von OTTENTHAL, Aalen 1968 (Neudruck der Ausgabe von 1888); laufende Neuedition der Kanzleiregeln von Andreas MEYER, *Regulae, ordinationes et constitutiones Cancellariae apostolicae*, <https://www.uni-marburg.de/de/fb06/mag/institut/prof-dr-andreas-meyer/kanzleiregeln> (01.08.2020).

26) *Decretum Gratiani* (DG) I, D 88, c. 9, *Negotiatorem clericum ex inope divitem ex ignobili gloriosum, quasi quasdam pestes fuge*. Dazu die Glosse: *Sed nunquid licet clerico habere tabernam? Videtur quod sic* C I, l 2 (›omnis a clericis‹), *sed dicimus quod licet lex concedat, canon tamen non permittit* DG II, C 15, q 3 *cum autem vel dic, quod potest habere tabernam propter necessariam et honestam negotiationem*. Dazu DG I, D 88, c 10: *Fornicari hominibus semper non licet, negotiari vero aliquando licet, aliquando non licet; antequam enim ecclesiasticus quis sit, licet ei negotiari; facto iam non licet*. Siehe: *Corpus iuris canonici editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludouici Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg*, hg. von Emil FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879–1881 (ND: Graz 1995) (freundlicher Hinweis von Kerstin Hitzbleck).

27) Peter S. LEWIS, *La France à la fin du Moyen Age. La société politique*, Paris 1977, S. 261 f. (Erlaß König Karls VI. von 1393). Den Anlass bildete die Frage, wie ein adliger Besitzer eines Weinbergs seinen dort produzierten Wein verkaufen könne.

28) Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, in: ZHF 15 (1988), S. 273–309, hier S. 277.

am Beispiel der Handelstätigkeit von Adligen gezeigt werden. Im spätmittelalterlichen Reich, wo anders als im Königreich Frankreich bis in das beginnende 16. Jahrhundert keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bekannt sind – sieht man von Hinweisen im Sachsenspiegel ab, wo Kaufleute als nicht lehensfähig eingestuft wurden³⁰⁾ –, kann die vom niederadligen Regensburger Domherr Konrad von Megenberg (1309–1374) zwischen 1348 und 1352 verfasste ›Yconomica‹ als Beispiel dienen. Er bezog sich auf die funktionale Komponente im Ordnungsmodell Adalberos, als er betonte, dass die Grenzen zwischen den Ständen nicht überschritten werden dürften. Er wandte sich – wie vor ihm auch andere Autoren – daher dezidiert gegen die geistlichen Ritterorden oder gegen Handwerker, die zum Schwert griffen. Trotz sich verändernder Rahmenbedingungen habe jeder Berufsstand seine »tradierten Leitbilder« zu wahren, da ansonsten die Ordnung auf der Welt gefährdet sei³¹⁾. Megenberg hatte bei seinen Ausführungen auch die Tätigkeiten armer Ritter im Blick, die sich keine Ausbildung am Hof leisten konnten, und empfahl ihnen in diesem Fall, ihr Auskommen im Solddienst zu suchen, da so eine ständische Grenzüberschreitung vermieden werden könne³²⁾. Überlegungen späterer Autoren nennen, anknüpfend ebenfalls an klassische oder auch hochmittelalterliche Vorbilder – wenn man die Bestimmungen im Sachsenspiegel berücksichtigt –, weitere Verdienstmöglichkeiten und überschreiten damit die von Adalbero und Megenberg definierten Grenzen. Der nicht-adlige Leiter der Eisenacher Stiftsschule Johannes Rothe hielt in seinem wohl 1414 verfassten ›Ritterspiegel‹ in Anlehnung an Aristoteles fest, dass die Beschäfti-

29) U. a. MORSEL, L'Aristocratie (wie Anm. 17), S. 299–304; bekannt sind die italienischen Adelstraktate und juristischen Kommentare: U. a. Poggio BRACCIOLINI, »De vera nobilitate«, hg. von Davide CANFORA (Edizione nazionale dei testi umanistici 6), Rom 2002; vgl. auch die Kommentare der Juristen Bartolus de Saxoferrato und seines Schülers Baldus de Ubaldis, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts festhielt *Qui facit artes mechanicas non potest esse nobilis*; vgl. L'Opera di Baldo, hg. von Università di Perugia, Perugia 1901 (Hinweis in Simona Generelli, Tu constanter teneto mercaturam derogare nobilitati. Über Handelstätigkeiten und Handelsverbote des Adels im spätmittelalterlichen Italien, Ms. Masterarbeit Universität Bern 2013).

30) STOLLBERG-RILINGER, Handelsgeist (wie Anm. 28), S. 276 f., 281.

31) Gisela DROSSBACH, Die ›Yconomica‹ des Konrad von Megenberg. Das ›Haus‹ als Norm für politische und soziale Strukturen (Norm und Struktur 6), Köln/Weimar/Wien 1997, u. a. S. 13–17; Sabine KRÜGER, Das Rittertum in den Schriften des Konrad von Megenberg, in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, S. 302–328, hier S. 303 f. (Zitat: S. 304). Konrad von Megenberg, Oekonomik, hg. von Sabine KRÜGER (MGH. Staatsschriften des späteren Mittelalters 3/1–3, Die Werke des Konrad von Megenberg 5), 3 Bde., Stuttgart 1973–1984; Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit, hg. von Claudia MÄRTL/Gisela DROSSBACH/Martin KINTZINGER (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. Beihefte B 31), München 2007.

32) KRÜGER, Rittertum (wie Anm. 31), S. 312–315; Stephan SELZER, Sold, Beute und Budget. Zum Wirtschaften deutscher Italiensöldner des 14. Jahrhunderts, in: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Pforzheimer Gespräche 1), hg. von Harm von SEGGERN/Gerhard FOUQUET, Ubstadt-Weiher 2000, S. 219–246.

gung im (Gross-)Handel oder Kreditgeschäft standesgemäss sei, da diese der Bestreitung des Lebensunterhalts diene³³). Das Engagement im Kleinhandel dagegen widerspreche den Anforderungen an den Stand, dem *vivre noblement*. Inwieweit diese Diskurse Wirksamkeit entfalteten, müsste noch detailliert untersucht werden, finden sich doch trotz dieser Bestimmungen zahlreiche Hinweise auf eine Handelstätigkeit von Adligen auch im römisch-deutschen Reich³⁴). Diese Beschränkungen werden in weiteren derartigen, insbesondere juristischen, Abhandlungen etwa aus dem spätmittelalterlichen Italien oder England erwähnt, während sie beispielsweise im Herzogtum Bretagne auch in fürstliche Erlasse aufgenommen wurden³⁵).

Im Weiteren trugen soziale Normen zur Konstituierung von Grenzen zwischen den Ständen wie auch innerhalb dieser selbst bei³⁶). Sie prägten das Verhalten von Angehörigen der Stände, vor allem aber von einzelnen Personengruppen innerhalb dieser Stände. Sie wurden, wie besonders beim Adel, aber auch bei städtischen Bürgern, etwa durch Familien und Geschlechter standes- sowie gruppenintern und -extern festgelegt³⁷). Sie waren wie die Abstammung und die wahrgenommenen Positionen in Kirche und Welt standeskonstituierend³⁸). Sie äusserten sich im gezeigten Verhalten, dem *Habitus*³⁹), also

33) Johannes ROTHE, *Der Ritterspiegel*, hg. von Christoph HUBER/Pamela KALNING, Berlin/New York 2009, S. 150–154; zu Rothe: Stefan TEBRUCK, ›Rothe, Johannes‹, in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005), S. 118–119, <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118603191.html#ndbcontent> (01.08.2020). Zu den Überlegungen von Aristoteles: STOLLBERG-RILINGER, *Handelsgeist* (wie Anm. 28), S. 278 f.

34) U. a. Enno BÜNZ, *Adlige Unternehmer? Wirtschaftliche Aktivitäten von Grafen und Herren im späten Mittelalter*, in: *Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert*, hg. von Kurt ANDERMANN/Clemens JOOS (Kraichtaler Kolloquien 5), Epfendorf 2006, S. 35–69; Bernd FUHRMANN, *Adliges Wirtschaften im Spätmittelalter. Das Beispiel Konrad von Weinsberg*, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 68 (2009), S. 73–109; Christian HESSE, *Succès et aléas de l'activité commerciale et financière de la noblesse. L'exemple d'Othon de Grandson*, in: *Othon I^{er} de Grandson (vers 1240–1328). Le parcours exceptionnel d'un grand seigneur vaudois (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 58)*, hg. von Bernard ANDENMATTEN, Lausanne 2020, S. 103–123 (mit weiteren Literaturhinweisen). Eine umfassende Untersuchung zur Handelstätigkeit des Adels steht freilich noch aus.

35) Pamela NIGHTINGALE, *Knights and Merchants. Trade, Politics and the Gentry in late medieval England*, in: *Past and Present* 169 (2000), S. 36–62; Vgl. auch den Hinweis in dem im ausgehenden 12. Jahrhundert entstandenen ›Dialogus de Scaccario‹ des Richard von Ely, Schatzmeister Heinrichs II.: Richard von ELY, *Dialog über das Schatzamt. Lateinisch und Deutsch = Dialogus de scaccario*, hg. und übers. von Marianne SIEGRIST, Zürich/Stuttgart 1963, S. 239. Für das Herzogtum Bretagne vor seinem Übergang an den König von Frankreich u. a. ZELLER, *Notion* (wie Anm. 1), S. 46.

36) OEXLE, *Soziale Gruppen* (wie Anm. 10), u. a. S. 17 f.; S. 39.

37) Überblick u. a. bei MORSEL, *Aristocratie* (wie Anm. 17), S. 299–306.

38) Joseph MORSEL, *Die Erfindung des Adels*, in: ›Nobilitas‹. *Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, hg. von Otto Gerhard OEXLE/Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 312–375; *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, hg. von Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (Vorträge und Forschungen, 53), Sigmaringen 2001.

39) Pierre BOURDIEU, *Zur Soziologie der symbolischen Formen* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 107), Frankfurt am Main 1997, S. 39 f.; Beate KRAIS/Günter GEBAUER, *Habitus*, Bielefeld 2014, u. a.

beispielsweise in Ritualen, Kleidern oder auch der Sprache. In »kommunikativen Akten«, wie sie etwa höfische Feste, Zeremonien und Sitzordnungen darstellten, wurde die Rolle der Angehörigen einzelner Stände und deren Rang innerhalb der gedachten Ordnung immer wieder sichtbar gemacht. Diese symbolischen Handlungen stellten nicht nur Ordnungen her und aktivierten sie immer wieder auf das Neue, sondern verfestigten auch die Idee der Stände und eines Standesbewusstseins. Es gelang so performativ, innerständisch wie zwischen den Ständen, »Grenzen« zu ziehen und Rangordnungen herzustellen⁴⁰. Gleichzeitig aber konnte es dazu führen, dass man sich in zwei einander konkurrierenden Ordnungen finden konnte, wie dies in den eingangs erwähnten Beispielen zum Ausdruck kommt⁴¹. So entsagten Adlige und Bürger beim Eintritt in den geistlichen Stand zwar definitionsgemäss ihrem bisherigen Stand, nicht aber ihrer Herkunft, ihrem Habitus oder auch ihren traditionellen Privilegien, während umgekehrt Bürger nach einem ersten Schritt beim Aufstieg in den Adel weiterhin ihrer gewohnten Tätigkeiten im Handel und Kreditgeschäft, die diesen Schritt überhaupt ermöglicht haben, nachgingen und entsprechend heirateten. Zusätzlich finden wir auf den französischen Ständeversammlungen Geistliche, die etwa die Städte vertraten⁴². Diese Standeswechsel stehen exemplarisch für die oftmals hybriden, ja fluiden Zustände, die sich durch die je nach Lebenssituation bestehenden Möglichkeiten des dauerhaften oder kurzfristigen Wechsels zwischen den Ständen und durch die Überschneidung der verschiedenen Ständekategorien ergeben. Sie erschweren erwartungsgemäss eine klare Scheidung⁴³.

Es stellt sich daher die Frage nach der Relevanz derartiger Überlegungen und daraus abgeleiteter Restriktionen in der Praxis. Von besonderem Interesse ist dabei, in welchem Umfang effektive oder vermeintliche Überschreitungen der durch Adalberos Ständemodell und dessen Weiterentwicklungen normativ und performativ definierten Grenzen

S. 38 f. (hier am Beispiel des für eine bestimmte Klasse spezifischen Sprachgebrauchs); OEXLE, Stände (wie Anm. 10), S. 39, 45; Rainer C. SCHWINGES, Der Student in der Universität, in: Geschichte der Universität in Europa, hg. von Walter RÜEGG, Bd. 1, München 1993, S. 181–223, hier S. 187–195.

40) BOURDIEU, Soziologie (wie Anm. 40), u. a. S. 61–67 (Zitat S. 61); FÜSSEL/WELLER, Einleitung (wie Anm. 12), S. 11. Für den städtischen Bereich etwa Stefanie RÜTHER, Soziale Distinktion und städtischer Konsens, in: FÜSSEL/WELLER, Ordnung und Distinktion (wie Anm. 12), S. 134; Christof ROLKER, Heraldische Orgien und sozialer Aufstieg. Oder: Wo ist eigentlich ›oben‹ in der spätmittelalterlichen Stadt?, in: Zeitschrift für historische Forschung 42 (2015), S. 191–224; Jan KEUPP, Die Wahl des Gewandes. Mode, Macht und Möglichkeitsinn in Gesellschaft und Politik des Mittelalters (Mittelalter-Forschungen 33), Ostfildern 2010, u. a. S. 111–122.

41) Hillard von THIESSEN, Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, hg. von Arne KARSTEN/Hillard von THIESSEN (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 50), S. 241–286, hier bes. S. 254.

42) Auf diesen Sachverhalt hat Jörg Feuchter (Berlin) in seinem Referat hingewiesen. Er hat sich dabei auf die Untersuchung von Neithard Bulst bezogen (vgl. Anm. 7).

43) ANDERMANN/JOHANEK, Nicht-Adel (wie Anm. 38).

nicht nur bei Adligen oder Geistlichen, sondern auch bei reichen städtischen Bürgern, die sich durch Lebensform, Grundbesitz, Wappen oder Wahrnehmung eines hohen Hofamtes einen höheren Stand anmassten, wahrgenommen wurden und sich anprangern liessen, um eigene Ziele zu erreichen sowie einzelnen Gruppen oder Individuen bestimmte Positionen zuzuweisen⁴⁴⁾. Intensität, Verbreitung und Inhalt solcher Diskurse können daher Auskunft über gesellschaftliche, rechtliche oder politische Veränderungen in- und ausserhalb der Stände oder einzelner sozialer Gruppen geben. Es fällt nämlich auf, dass häufig in Krisensituationen oder in Umbruchszeiten auf das Ordo-Modell rekurriert, dieses funktionalisiert und zugleich diskursiv weiterentwickelt wurde. Es entfaltete also seine Wirksamkeit oft erst im Konfliktfall. Bekanntlich entwarfen Adalbero von Laon und Christine de Pizan ihre Deutungsschemata in einer schweren sozialen und (»innen-«) politischen Krise, während sich die Schriften Megenbergs und Rothes mit den wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen in Zusammenhang bringen lassen, mit denen sich Teile des entstehenden Niederadels nicht zuletzt durch die Pest und die Intensivierung fürstlicher Herrschaft konfrontiert sahen.⁴⁵⁾ Die Fürsten wiederum vermochten etwa durch den Hinweis auf ständische Grenzüberschreitungen die Einführung der Observanz in verschiedenen Klöstern zu legitimieren und damit ihren Einfluss auf diese zu stärken, was schliesslich im landesherrlichen Kirchenregiment münden konnte⁴⁶⁾.

Die Thematisierung von und eine Sensibilisierung für standesgemässes oder nicht standesgemässes Verhalten intensivierte sich demnach. Gleichzeitig bestand die Absicht, unliebsame wirtschaftliche und soziale Konkurrenz abzuwehren⁴⁷⁾. Im Reich äussert sich diese Tendenz im 15. Jahrhundert beispielsweise in einer verstärkten Abschliessung und Abgrenzung. Letztere zeigt sich etwa in den restriktiver werdenden Bedingungen für die Aufnahme in Domkapitel, bei der Zulassung zu Turnieren oder einer verstärkten Dis-

44) Vgl. auch die im Kontext der Reformkonzilien formulierten Forderungen an die Geistlichen u. a. von Pierre d'Ailly: Pierre d'Ailly, Die Kirchenreform, Okt. 1416, in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der grossen Konzilien des 15. Jahrhunderts. Tl. 1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418), ausg. und übers. von Jürgen MIETHKE/LORENZ WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe), Darmstadt 1995, S. 338–377, hier u. a. S. 359; mit Beispielen für das 12. und 13. Jahrhundert: OEXLE, Deutungsschemata (wie Anm. 10), S. 106.

45) Vgl. neben den Hinweisen in Anm. 18 u. a. Joachim EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Darmstadt 2009, S. 265–276; Christian HESSE, Synthese und Aufbruch 1346–1410 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 7b), Stuttgart 2017, S. 160–163, 183–189; beide Darstellungen mit weiteren Literaturhinweisen.

46) U. a. Dieter STIEVERMANN, Die württembergischen Klosterreformen des 15. Jahrhunderts. Ein bedeutendes landeskirchliches Strukturelement des Spätmittelalters und ein Kontinuitätsstrang zum ausgebildeten Landeskirchentum der Frühneuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 44 (1985), S. 65–103, hier u. a. S. 93, 100.

47) Vgl. zur Problematik der Konkurrenz adliger Handelsaktivitäten BÜNZ, Unternehmer (wie Anm. 34), S. 51 f.; CONTAMINE, Noblesse (wie Anm. 2), S. 207; ZELLER, Notion (wie Anm. 1), S. 43.

tanzierung nichtadliger Bürger vom Adel innerhalb verschiedener Städte⁴⁸). Diese sich hier manifestierende Trennung von Angehörigen verschiedener Stände hat die zuvor häufig bereits bestehenden, aber diffusen und variablen Grenzen zunehmend verfestigt und damit auch deren Überschreitung sichtbarer und so zugleich »angreifbarer« gemacht. Ständische Grenzüberschreitungen wurden demnach weniger akzeptiert, während diese Abschliessungstendenzen umgekehrt rechtliche, ständische und politische Identität schufen. Trotz zunehmend gefestigter Grenzen zwischen den Ständen standen den geschilderten Entwicklungen ebensolche Prozesse der Öffnung und bewussten Negierung oder Überwindung von Standesgrenzen gegenüber, beispielsweise in einzelnen geistlichen Gemeinschaften, aber auch in Stubengesellschaften, Bünden und in der Praxis von politischen Ständeversammlungen⁴⁹).

Den aufgeworfenen Problemen und Fragen wurde an der Tagung nach einem einführenden Vortrag zu Deutungsmustern und Regelungsansätzen ständischer Grenzüberschreitungen in Recht und Rechtswissen in den vier Themenbereichen »Politik und Herrschaft«, »Kirche«, »Stadt und Hof« sowie »Habitus« nachgegangen. Diese benennen zugleich Kontakt- und mögliche Konfliktzonen zwischen verschiedenen Ständen, bei denen es zu Grenzüberschreitungen kommen konnte. Dem ersten Themenbereich waren das Referat zu ständischen Grenzüberschreitungen an Ständeversammlungen und jenes zu ständeübergreifender Zusammenarbeit in Bünden gewidmet. Die Referate zu den Standeswechsellern von Geistlichen, zur Zugehörigkeit von Geistlichen zu einander konkurrierenden Ordnungen und dem Versuch Standesgrenzen in der *Devotio moderna* zu überwinden, sind dem kirchlichen Themenbereich zuzuordnen. Die Referate zu den Grenzüberschreitungen in der städtischen Gesellschaft waren dem dritten Themenbereich gewidmet, während die Frage des Habitus »überschreitend« in zahlreichen Referaten thematisiert wurde. Die zusammenfassenden Bemerkungen wiederum reflektierten und bündelten die einzelnen Beiträge und verorteten diese in der Forschungsdiskussion. Der Beitrag zu den ständischen Grenzüberschreitungen und ständischem Miteinander an den Universitäten konnte nachträglich in den Tagungsband aufgenommen werden, wo-

48) U. a. Karl-Heinz SPIESS, Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in: ANDERMANN/JOHANEK, Nicht-Adel (wie Anm. 38), S. 1–26; Joachim SCHNEIDER, Kleine Ehrbarinnen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: ebda. (wie Anm. 38), S. 179–212, hier S. 206 f.; Regula SCHMID, Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Tvingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995.

49) U. a. Duncan HARDY, *Associative Political Culture in the Holy Roman Empire* (Oxford Historical Monographs), Oxford 2018; Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten, hg. von Gerhard FOUQUET/Matthias STEINBRINK/Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003; Sara STEFFEN, Zwischen Geschlechtertrinkstube und Rathaus. Eine prosopographische Untersuchung der Mitglieder der Geschlechtergesellschaft »zum Narren und Distelzwang« als Teil der politischen Führungsgruppe Berns zwischen 1485 und 1535, Ms. Masterarbeit Universität Bern 2019; HÉBERT (wie Anm. 7); vgl. auch die Beiträge von Andreas Rüther und Martina Stercken in diesem Band.

gegen die Publikation des verschriftlichten Einführungsreferates und des Beitrags zu Ständeversammlungen trotz intensiver Bemühungen aus unterschiedlichen Gründen leider nicht möglich waren⁵⁰).

SUMMARY: TRANSGRESSIONS OF SOCIAL BOUNDARIES. AN INTRODUCTION

Going beyond Adalbero of Laon's early 11th century tripartite division of medieval society, this volume examines transitions between social estates, particularly the temporary and permanent transgressions of legally, symbolically or performatively defined estate boundaries in the later Middle Ages. Instead of the »classical« problem of burghers ascending into nobility, this book focuses on transitions in other directions, for instance members of the clergy entering into aristocracy, and upon examples of one estate's symbols being appropriated by another. The chapters treat such phenomena systematically by inquiries into the reasons, timing and geography of the estate boundary transgressions. Elements of criticism and of the problematising of social transgressions, both real and perceived, are also illuminated. Contemporaneous self-conceptions and opposing perceptions of how social boundaries transitioned and were transgressed are central to this volume.

50) Die Zusammenfassungen der nicht publizierten Referate und die Diskussionsbeiträge sind im Protokoll Nr. 415 des Konstanzer Arbeitskreises festgehalten.